



Leitfaden zur Rohstoffsicherung

Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen für Unternehmen



IHK

Industrie- und Handelskammern
in Bayern

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Grußwort | 4 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Rahmenbedingungen | 7 |
| 2.1 Flächenverfügbarkeit für die Rohstoffgewinnung | 8 |
| 2.1.1 Welche Flächen kommen für eine Rohstoffgewinnung in Frage? | 8 |
| 2.1.2 Welche planungsrechtlichen Vorgaben sind im Genehmigungsverfahren zu beachten? | 9 |
| 2.1.3 Welche Bedeutung hat ein Raumordnungsverfahren? | 12 |
| 2.1.4 Welchen Einfluss hat die Bauleitplanung? | 13 |
| 2.1.5 Müssen die Gewinnungsflächen im Eigentum des Unternehmens stehen? | 14 |
| 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen: Genehmigungsrecht und Fachgesetze | 14 |
| 3. Genehmigungsrecht für die Rohstoffgewinnung | 16 |
| 3.1 Bergrechtliche Betriebsplanzulassung | 16 |
| 3.2 Wasserrechtliche Planfeststellung Plangenehmigung oder Erlaubnis | 18 |
| 3.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 19 |
| 3.4 Abgrabungsrechtliche Genehmigung | 19 |
| 3.5 Genehmigungen für „mitgezogene“ Betriebsteile | 19 |
| 4. Ablauf eines Genehmigungsverfahrens | 20 |

| | |
|--|-----------|
| 5. Fachgesetzliche Vorgaben | 23 |
| 5.1 Naturschutz | 23 |
| 5.1.1 Eingriffsregelung | 24 |
| 5.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz | 24 |
| 5.1.3 Artenschutz | 25 |
| 5.1.4 Natur- und Landschaftsschutzgebiete | 26 |
| 5.1.5 Natura 2000 Gebiete | 26 |
| 5.2 Waldrecht | 27 |
| 5.3 Wasserrecht | 28 |
| 5.4 Immissionsschutz | 28 |
| 5.5 Bodendenkmäler | 29 |
| 5.6 Bodenschutz | 29 |
| 5.7 Welche Möglichkeiten bestehen für die Rekultivierung und Folgenutzung? | 29 |
| 6. Tipps für ein erfolgreiches Standortmanagement | 31 |
| 7. Hinweise und Empfehlungen für das Verwaltungshandeln | 32 |
| 8. Anforderungen an die politischen Rahmenbedingungen | 33 |
| Impressum | 35 |
| Wie erreichen Sie uns? | 35 |

Grußwort



Dr. Eberhard Sasse, Präsident,
Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag e. V.

Bayern ist als eine der stärksten Wirtschaftsregionen Europas auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen. Für die notwendige Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Sanierung und den Neubau bezahlbaren Wohnraums sind die Vorkommen an mineralischen Rohstoffen, insbesondere Steine und Erden, von größter Bedeutung. Die öffentliche Infrastruktur muss in großen Teilen saniert und zukunftsfähig ausgebaut werden.

Da die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft auch von einer kostengünstigen, umweltverträglichen, sicheren und möglichst ortsnahen Rohstoffversorgung bestimmt wird, kommt der langfristigen Sicherung heimischer Rohstoffe eine herausragende Bedeutung im öffentlichen Interesse zu. Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) – als größte Wirtschaftsorganisation Bayerns – sieht es daher als eine dringliche Aufgabe an, die umwelt- und ressourcenschonende Gewinnung heimischer Rohstoffe in Bayern zu unterstützen.

Um den Unternehmen der Branche Planungssicherheit bieten zu können und die Erschließung neuer Vorkommen nicht zu einem unkalkulierbaren Risiko werden zu lassen, sollten die rechtlichen Vorgaben übersichtlicher gestaltet und die Dauer der Genehmigungsverfahren verkürzt werden. Ziel sollte es sein, die Komplexität und die Unwägbarkeiten der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und den Unternehmen Gestaltungsspielräume beim Umgang mit der Vielzahl der betroffenen Belange zu bieten. Dies würde auch zu einer deutlichen Entlastung der beteiligten Behörden führen.

Zudem ist die Raumordnung gefordert, unabhängig von einzelnen Gewinnungsvorhaben langfristig Flächen und Standorte für die Rohstoffgewinnung zu sichern, indem sie Standorte planerisch definiert und dauerhaft von Nutzungen freihält, die einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen könnten. So kann auf der Ebene der Raumordnung ein entscheidender Beitrag geleistet werden, Nutzungskonflikte zu minimieren bzw. sie im Vorfeld bereits auszuräumen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Erfahrungen aus der Praxis widerzuspiegeln und die häufigsten Probleme im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewinnungsvorhaben herauszuarbeiten. Dabei sollen sowohl für die Unternehmen der Branche als auch für die Verwaltungsbehörden und die Politik, Wege und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie mit bestimmten Fragestellungen umgegangen werden kann.

Es sollte das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sein, langfristig eine gesicherte Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu gewährleisten.



Peter Driessen, Hauptgeschäftsführer,
Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag e. V.

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

1. Einleitung



Die in Deutschland gewonnenen Primärrohstoffe decken derzeit rund 85 Prozent der Gesamtnachfrage an mineralischen Primär- und Sekundärrohstoffen. Der Anteil Bayerns an der Gesamtförderung beläuft sich auf ungefähr 20 Prozent bzw. rund 150 Mio. Tonnen. Zusammen mit Nordrhein-Westfalen ist Bayern somit das mengenmäßig größte Förderland. Gründe hierfür sind die flächenhaft verbreiteten Massenrohstoffe, die Größe Bayerns mit einem Flächenanteil von rund 20 Prozent an der Bundesrepublik Deutschland, der durch die starke wirtschaftliche Entwicklung und das Bevölkerungswachstum große Bedarf sowie die zahlenmäßig meisten Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe.

Mineralische Rohstoffe finden in vielfältigen wirtschaftlichen Wertschöpfungsketten Verwendung. Etwa 80 Prozent der in Deutschland gewonnenen Steine und Erden werden in der Bauwirtschaft eingesetzt, weitere 20 Prozent werden an industrielle Abnehmer wie die Chemie-, Stahl- und Glasindustrie geliefert.

Auch wenn Deutschland und insbesondere Bayern über umfangreiche Rohstoffvorkommen verfügen, bedeutet dies nicht, dass diese Vorkommen uneingeschränkt für die Gewinnung und damit einer wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Erschließung von Rohstoffvorkommen ist ein hochkomplexes Unterfangen, bei dem nicht nur naturräumliche Gegebenheiten sondern auch umfangreiche rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Nicht jeder Standort ist in gleicher Weise für einen Abbau geeignet und in jedem Einzelfall ist einer Vielzahl von konkurrierenden Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Die Unternehmen der Rohstoffgewinnung sind hierbei mit zahlreichen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert, die es zu beachten gilt. Anders als für Fachplanungen üblich, gibt es für die Rohstoffgewinnung kein einheitliches Fachgesetz. Umso mehr sind rohstoffgewinnende Betriebe gefordert, sich mit den rechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen.

Neben den genehmigungsrechtlichen Fragen sind es vor allem umweltrechtliche Vorgaben, die Gewinnungsvorhaben mitunter vor erhebliche Herausforderungen stellen. Aufgrund der mangelnden Verzahnung und Abstimmung der einzelnen Fachgesetze

untereinander sind die Gewinnungsunternehmen gefordert, Konzepte auszuarbeiten, wie der Vielzahl an Anforderungen und Auflagen entsprochen werden kann. Dies verlangt von Seiten des Unternehmers nicht nur umfangreiche Kenntnisse der einschlägigen Fachgesetze, sondern auch eine aufwendige konzeptionelle Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen. Angesichts der mittelständischen Prägung der Branche, die sich insbesondere im Bereich der Gewinnung durch ihre Kleinteiligkeit auszeichnet, bindet alleine das Antrags- und Genehmigungsmanagement erhebliche Ressourcen in den Betrieben.

Bevor jedoch im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens über die Gewinnung von Rohstoffen entschieden werden kann, muss der jeweilige Abbaustandort überhaupt für die Rohstoffgewinnung verfügbar und nicht durch andere Nutzungsarten belegt sein. Obwohl es gerade in Bayern reiche Vorkommen an Kies und Sand gibt, stehen nur sehr wenige Vorkommen für die Gewinnung tatsächlich zur Verfügung, allein aufgrund der Tatsache, dass die Flächen bereits durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Es ist die Aufgabe der Raumordnung Flächen und Standorte planerisch zu definieren und dauerhaft von Nutzungen freizuhalten. Nur so kann sie unabhängig von einzelnen Gewinnungsvorhaben langfristig die Rohstoffgewinnung sichern und damit Nutzungskonflikte minimieren bzw. sie bereits im Vorfeld ausräumen. Dadurch könnten die nachgelagerten Zulassungsverfahren erheblich entlastet und die Erschließung von Standorten für die Gewinnung deutlich erleichtert werden.

Rohstoffe sind in ihrer Art und in ihrem Verwendungszweck sehr vielgestaltig und werden an unterschiedlichen Standorten und auf unterschiedliche Weisen gewonnen. Dieser Leitfaden zeigt, für welche Arten von Rohstoffen welche Genehmigungen in welchem Verfahren einzuholen sind und welche weiteren – insbesondere umweltrechtlichen – Anforderungen es darüber hinaus zu beachten gilt.



2. Rahmenbedingungen

Rohstoffe, insbesondere mineralische Rohstoffe, sind nicht nur in der Bauindustrie, sondern auch in vielen anderen Wirtschaftszweigen eine wesentliche Grundlage der Volkswirtschaft. Aus mineralischen Rohstoffen hergestellte Infrastrukturen und Gebäude werden von jedermann täglich genutzt: Das Wohnhaus, die Straße oder Eisenbahnstrecke, der Arbeitsplatz, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – sie alle wären ohne den Einsatz mineralischer Rohstoffe nicht gebaut worden. Auch bei der Glasherstellung und in vielen anderen Industriezweigen, von denen dies teilweise weniger bekannt ist, werden mineralische Rohstoffe verwendet. Die Einsatzgebiete hängen von dem jeweiligen Rohstoff und seiner Qualität, bzw. seiner chemischen Zusammensetzung und seinen physikalischen Eigenschaften ab.

Die Gewinnung von Rohstoffen erfolgt häufig im Tagebau, aber auch untertage. Insbesondere der Tagebau geht zwangsläufig mit einer Umgestaltung der Erdoberfläche einher. Wird die Tagebaufläche nach dem Abschluss der Rohstoffgewinnung wieder verfüllt, versetzen Rekultivierung und Renaturierung die Fläche weitgehend in den Ursprungszustand zurück. Dennoch treffen Tagebauvorhaben häufig auf erhebliche Widerstände beim ehrenamtlichen und amtlichen Naturschutz. Auch in der Nachbarschaft und der Bevölkerung trifft die Rohstoffgewinnung zunehmend auf Ablehnung. Neben den mit einem Tagebau verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft, werden in der Bevölkerung auch die Folgewirkungen wie etwa Staub- und Lärmemissionen oder ein erhöhtes LKW-Aufkommen kritisiert.

Da durch Tagebaue der Oberboden und die grundwasserschützenden Deckschichten entfernt werden, stehen ihnen auch die Wasserwirtschaftsämter und die Unteren Wasserbehörden in der Regel kritisch gegenüber.

Es ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens, die gegenläufigen Interessen der Rohstoffgewinnung einerseits und die mit einem Tagebau verbundenen, unvermeidbaren Auswirkungen andererseits, in Einklang zu bringen. Das Genehmigungsverfahren wird durch den Antrag des Gewinnungsunternehmens eingeleitet. In den meisten Genehmigungsverfahren bekommen die Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, sowie die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Einwände vorzubringen. Im Rahmen der Beteiligung bringen insbesondere die Naturschutzbehörden und die Wasserbehörden Vorschläge für Auflagen und Bedingungen ein, die dem Unternehmen mit der Genehmigung auferlegt werden sollten. In der Regel werden diese von den Genehmigungsbehörden als Nebenbestimmungen der Genehmigung weitgehend übernommen.

Welche Behörde zuständig ist, welche Art von Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung erfüllt werden müssen, hängt von der Art des Rohstoffes und der Art seiner Gewinnung ab. Für bestimmte, im Gesetz abschließend aufgezählte Rohstoffe (z. B. Quarzsand und Quarzkies) gilt das Bundesberggesetz, in dem mit der sogenannten Betriebsplanzulassung eine eigene, spezielle Form der Genehmigung geregelt ist. Ist die Gewinnung eines Rohstoffes, der nicht unter das Bundesberggesetz fällt, mit der Herstellung eines Gewässers verbunden (z. B. Nassauskiesung), ist eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich. Wird durch einen Tagebau in das Grundwasser eingegriffen, ohne dass ein Gewässer hergestellt wird, ist eine andere Art der wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich, nämlich die sogenannte Erlaubnis. Steinbrüche (z. B. Kalk, Dolomit, Granit) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn Sprengstoffe verwendet werden oder die Abbaufäche 10 Hektar (ha) oder mehr beträgt. Für Tagebaue, für die keiner

Tipp



Frühzeitige Aufklärung und Information über die Bedeutung der Rohstoffe und die Notwendigkeit ihrer Gewinnung sind hilfreich, um Widerständen in der Bevölkerung konstruktiv entgegenzuwirken.



der genannten Fälle zutrifft, ist eine Erlaubnis nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz erforderlich.

Aufgrund der Konfliktrichtigkeit und der besonderen Problemlage bei der Gewinnung von Kies und Sand, stehen die mineralischen Massenrohstoffe im Fokus des Leitfadens.

2.1 Flächenverfügbarkeit für die Rohstoffgewinnung

Obwohl die Massenrohstoffe Sand und Kies sowie Naturstein in Bayern verbreitet vorkommen, sind die tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Gewinnung aus verschiedenen Gründen begrenzt: Vielfach sind sie aufgrund der Qualität der Rohstoffe oder der Lagerstätten (z. B. Mächtigkeit, Zusammensetzung) nicht nutzbar. Qualitativ und wirtschaftlich geeignete Lagerstätten stehen einer Gewinnung oft nicht zur Verfügung, weil anderweitige Nutzungen dem entgegenstehen. Von den potentiell in Frage kommenden Flächen steht daher nur ein Bruchteil tatsächlich für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Es ist deshalb Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem in für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern.

2.1.1 Welche Flächen kommen für eine Rohstoffgewinnung in Frage?

Die Rohstoffgewinnung ist standortgebunden. Die Aspekte der Eignung, Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit schränken den Kreis der möglichen Standorte für eine ökonomisch sinnvolle Rohstoffgewinnung ein. Darüber hinaus sind viele Flächen bereits für anderweitige Nutzungen vergeben oder zumindest verplant. Im unbebauten Bereich sind viele Flächen durch Infrastrukturanlagen wie Eisenbahnen, Straßen, Strom- und Gasleitungen so zerschnitten, dass eine Rohstoffgewinnung nicht möglich ist. Selbst Flächen, die nicht bereits von anderen Anlagen belegt sind, sind häufig bereits anderen Nutzungsansprüchen ausgesetzt, beispielsweise der Nutzung von Windenergie, bauliche Nutzungen, die Land- und Forstwirtschaft, die Erholung oder die Erhaltung der Natur und des Waldes. Der Naturschutz bekommt durch die Ausweisung von Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) häufig ein besonderes Gewicht. Auch das Grundwasser ist zur Sicherung der Trinkwassergewinnung vielfach durch Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete geschützt. Gerade in einem so dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland treffen die oftmals gegenläufigen Nutzungsinteressen heftig aufeinander, und zwar umso schärfer, je dichter der betreffende Raum besiedelt ist.

Bei Massenrohstoffen wie Sand und Kies sind lange Transportwege unwirtschaftlich. Daher sind verbrauchsnahe Gewinnungsstandorte bei der Standortwahl von entscheidender Bedeutung. Lange Transportwege sind wirtschaftlich nur für solche Materialien sinnvoll, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nur an wenigen Standorten erschlossen werden können und für spezielle Einsatzzwecke genutzt werden. Dieser Aspekt spielt für die Standortwahl durch den Unternehmer eine wichtige Rolle. Dementsprechend sollte die Regionalplanung diesen Aspekt entsprechend berücksichtigen. Deswegen hat die verbrauchsnahe Sicherung von Rohstoffvorkommen eine entscheidende Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit Massenrohstoffen.

2.1.2 Welche planungsrechtlichen Vorgaben sind im Genehmigungsverfahren zu beachten?

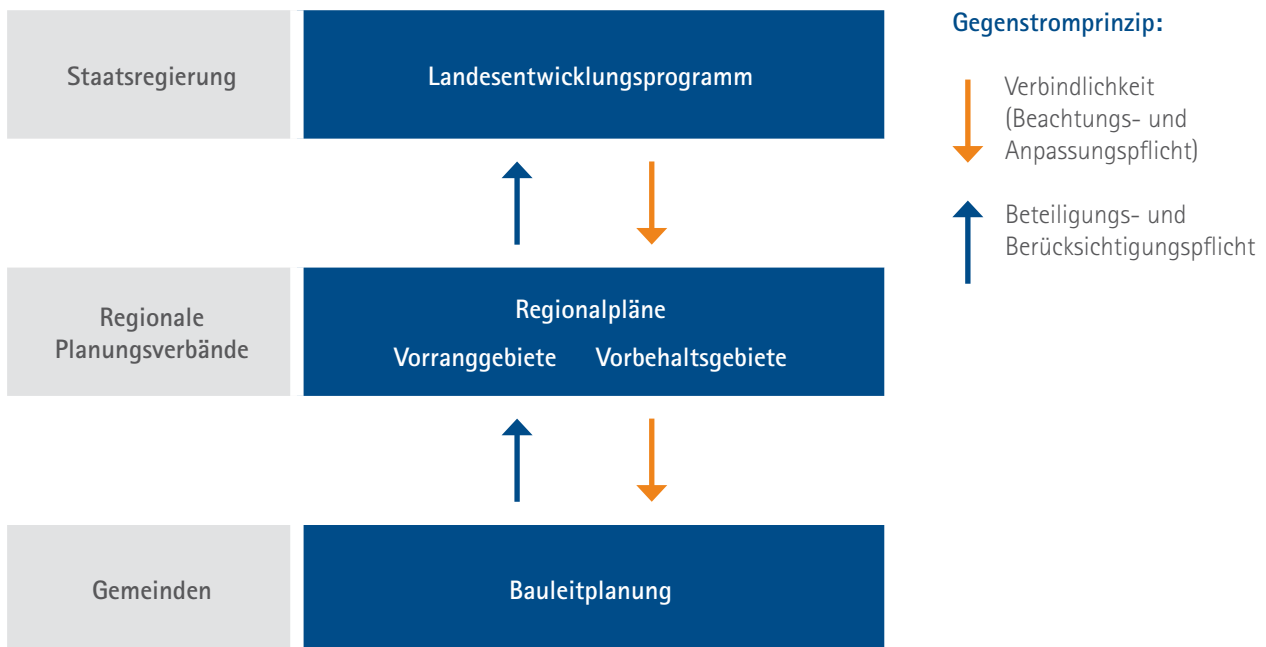
Die Raumordnungspläne und dabei vor allem die Regionalpläne sind zentrale Instrumente der Rohstoffsicherung. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Nutzungskonflikte vorzubeugen und die „Nutzung des Raums“ so zu regeln, dass den unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung getragen wird.

Es sind entsprechende Flächen für unterschiedliche Nutzungen vorzuhalten und vorausschauend zu sichern. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes und die Landesplanungsgesetze der Länder. Auch die Rohstoffgewinnung ist in das mehrstufige Planungssystem der Raumordnung eingebunden. Die Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne) enthalten Festlegungen zur vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.

Tipp

Die Regionalplanung ist die Ebene, auf der Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu steuern. Gewinnungsunternehmen können im Verfahren der Aufstellung eines Regionalplans oder Bauleitplans im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgeben. Sie können und sollten darüber hinaus aber auch vorausschauend vor der förmlichen Einleitung des Planungsverfahrens mit Vorschlägen an die jeweiligen Planungsträger herantreten, bevor die Planung so verfestigt ist, dass substantielle Änderungen kaum mehr möglich sind.

Abb. 1: Planungsebenen der Gesamtplanung (Das Gegenstromprinzip)



Möglichkeiten, die Rohstoffgewinnung planerisch zu steuern, gibt es auf allen Planungsebenen (s. Abbildung 1). Bei der Aufstellung dieser Pläne gilt das sogenannte Gegenstromprinzip. Danach ist die Bauleitplanung einerseits an die übergeordnete Regionalplanung gebunden, andererseits aber ist bei der Aufstellung von Regionalplänen auf die Interessen und die Planungsabsichten der Kommunen Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus sind die Kommunen in den Gremien der regionalen Planungsverbände vertreten, so dass sie auch bei der Aufstellung der Regionalpläne Einfluss ausüben können. Außerdem sind die Regelungen der Regionalpläne nicht so konkret und flächenscharf wie die Bauleitpläne, so dass sie den Kommunen Raum zur Konkretisierung belassen. Soweit der Regionalplan jedoch Planaussagen trifft, sind diese gegenüber der Bauleitplanung vorrangig und können auch von den Kommunen nicht umgangen werden. Die Vorgaben der Regionalpläne sind somit für die nachfolgenden Planungsebenen verbindlich. Dies gilt jedoch nur in dem Rahmen der Aussagekraft, die der Regionalplan angesichts seines groben Kartenmaßstabs und seiner oft eher abstrakten Regelungen hat.

Das **Landesentwicklungsprogramm** enthält die für die Regionalplanung verbindlichen Vorgaben, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze in Form von Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung festgelegt werden müssen.

FESTLEGUNGEN ZUR ROHSTOFFGEWINNUNG IN REGIONALPLÄNEN

Vorranggebiete

In für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Vorranggebieten sind Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, strikt ausgeschlossen. Für die außerhalb der Vorranggebiete liegenden Bereiche wird damit keine Regelung getroffen.

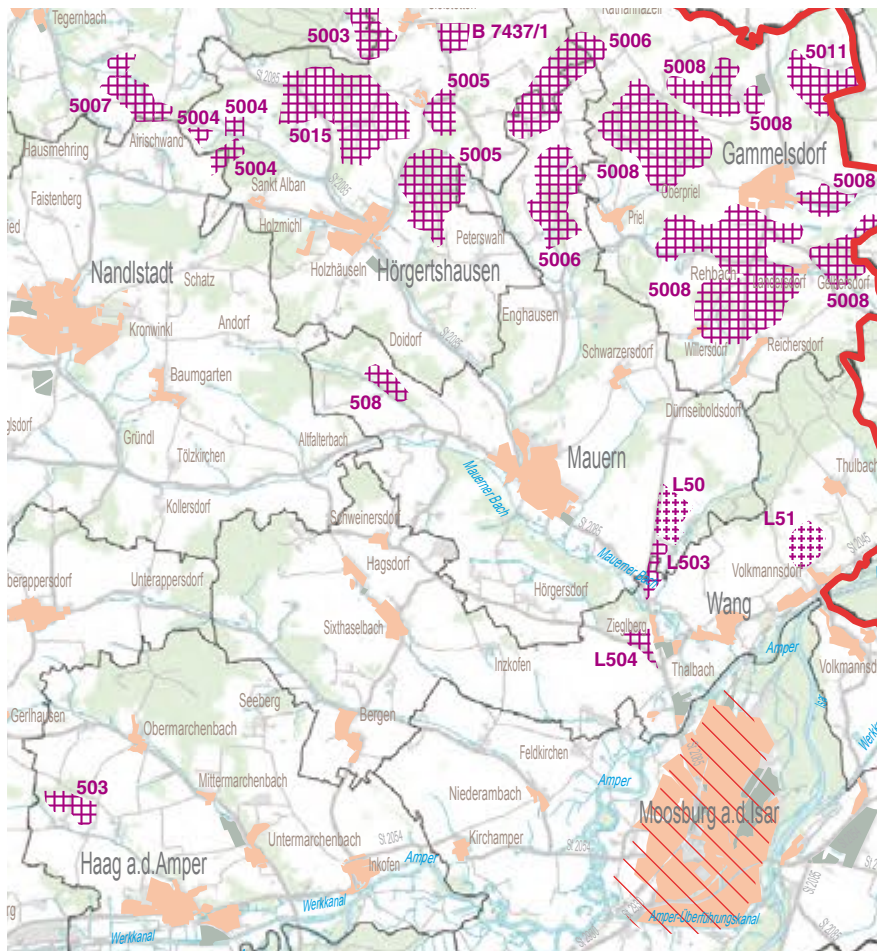
Vorbehaltsgebiete

In für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Vorbehaltsgebieten ist der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ein festgelegtes Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung entgegensteht. Dies ist dann der Fall, wenn das Gewinnungsvorhaben in einem Vorranggebiet liegt, das für eine andere Nutzung, die der Rohstoffgewinnung entgegensteht, ausgewiesen wurde. Auch ein für eine andere Nutzung ausgewiesenes Vorranggebiet kann für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, wenn die Rohstoffgewinnung und die anderweitige Nutzung miteinander vereinbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die beiden Nutzungsarten zeitlich so aufeinanderfolgen, dass sie nacheinander auf derselben Fläche verwirklicht werden können.

Durch Vorranggebiete werden keine Aussagen zu den außerhalb dieser Gebiete liegenden Bereiche getroffen. Daher setzt die Zulassung einer Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht voraus, dass die Gewinnungsfläche innerhalb eines Vorranggebiets liegt. Nur wenn die im Regionalplan definierten Vorranggebiete auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) weiter konkretisiert werden, ist die Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich ausgeschlossen. Machen die Kommunen von dieser

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für die Region München



Quelle: Regionalplan München, Karte 2, Siedlung und Versorgung, Tektur Bodenschätze 2, 18.09.2012

Gut zu wissen 

Von Behörden wird gelegentlich die Auffassung vertreten, dass eine Rohstoffgewinnung außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete nicht zugelassen werden könne. Dies ist falsch.

Bodenschätze

| | |
|---|---------------------------|
|  | Vorranggebiet (VR) Nr. |
| 30 bis 8036/1 | Kies und Sand |
| L200 bis L7733/1 | Lehm und Ton |
| 5001 bis 5015, | Bentonit |
| B7436/1, B7437/1 | |
|  | Vorbehaltsgebiet (VB) Nr. |
| 10 bis 801 | Kies und Sand |
| L40 bis L7538/1 | Lehm und Ton |

Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch, steht der Festlegung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Bereiche nichts entgegen. Zu prüfen ist dann, ob für die Fläche im Regionalplan eine andere Ausweisung festgelegt ist, die der Rohstoffgewinnung entgegensteht (z. B. die Festlegung eines Vorranggebietes für ein Infrastrukturvorhaben). Soll auf der Ebene des Regionalplans die Rohstoffgewinnung für einzelne Teilflächen des Planungsgebietes ausgeschlossen werden, kann dies nur durch die Ausweisung von entsprechend gewidmeten Ausschlussgebieten nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) erfolgen.

Liegt eine beabsichtigte Rohstoffgewinnung innerhalb eines Vorranggebietes, kann sie durch die kommunale Bauleitplanung nicht mehr ausgeschlossen werden. Wenn es für die Genehmigung auf eine Abwägung mit gegenläufigen Interessen ankommt, stellt die Lage in einem Vorranggebiet außerdem einen für die Genehmigung sprechenden Belang dar. Denn mit der Ausweisung des Vorranggebietes wurden bereits auf der Ebene der Regionalplanung die für und gegen die Rohstoffgewinnung sprechenden Gründe abgewogen und zugunsten einer Rohstoffgewinnung im jeweiligen Gebiet entschieden.

Gut zu wissen



Wird die Zulassung des Vorhabens in Form einer Planfeststellung oder Plangenehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, ist die Zielabweichung von der Konzentrationswirkung der betreffenden Genehmigung erfasst.

(s. auch Seite 19, 3.3 Immissionschutzrechtliche Genehmigung)

Gut zu wissen



Das Raumordnungsverfahren ist ein Vorgehen, das für raumbedeutsame Vorhaben vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder auch parallel zu diesem durchgeführt werden kann und in dem die sogenannte Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft wird.

Liegt die Vorhabensfläche in einem mit der Rohstoffgewinnung unvereinbaren Vorranggebiet, bedeutet dies, dass der Zulassung der Rohstoffgewinnung ein Ziel der Raumordnung entgegensteht. In diesem Fall kann eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Betracht gezogen werden, durch die das entgegenstehende Ziel überwunden werden kann. Die Zielabweichung ist ein Instrument, mit der entgegenstehende Vorgaben der Regionalplanung oft überwunden werden können, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unternehmen und Behörden sollten diese Möglichkeit in Betracht ziehen und die Voraussetzungen für eine Zielabweichung sorgfältig prüfen. Das ROG sieht vor, dass eine Zielabweichung möglich ist, sofern die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.1.3 Welche Bedeutung hat ein Raumordnungsverfahren?

Aufgrund der vielfältigen raumbedeutsamen Auswirkungen von Gewinnungsvorhaben, ist oftmals ein Raumordnungsverfahren (ROV) (Art. 24 Abs. 1 BayLplG) erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Einzelfall zu prüfen. Das Raumordnungsverfahren ist ein dem Genehmigungsverfahren vorgeschaltetes Verfahren, das dazu dient, die Auswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln, zu bewerten und Nutzungskonflikte frühzeitig zu identifizieren. Bereits in diesem Verfahren können Vorhaben im Sinne der Konfliktbewältigung optimiert werden. Die Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens finden als Empfehlung Eingang in die anschließenden Genehmigungsverfahren.

Art. 24 Abs. 1 BayLplG sieht vor, dass für alle Vorhaben mit einer erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Eine abschließende Aufzählung von ROV-pflichtigen Vorhaben erfolgt jedoch nicht. Angesichts dieser unbestimmten Regelung stehen der Zulassungsbehörde Beurteilungsspielräume zu, für welche Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist hierbei die Erheblichkeit der überörtlichen Auswirkungen. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens zu prüfen, sondern auch die umweltbezogenen Belange. Angelehnt an bundesrechtliche Regelungen, kann als Richtwert bei einer Abbaufäche von größer 10 ha von der Erforderlichkeit eines ROV ausgegangen werden. Eine abschließende Beurteilung muss in jedem Einzelfall individuell erfolgen.

Das Raumordnungsverfahren kann für eine hohe Akzeptanz sorgen, weil die Beteiligten einschließlich etwaiger Vorhabensgegner ihre Belange und Einwände schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt in das Verfahren einbringen können. Das Vorhaben ist dann noch nicht im Detail verfestigt und die vorgebrachten Belange können in der konkreten Planung oft noch berücksichtigt werden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist auch aus Sicht des Gewinnungsunternehmens sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass das Raumordnungsverfahren Erkenntnisse bringt, die für die Planung des Vorhabens relevant sind oder wenn erhebliche Akzeptanzprobleme absehbar sind. Ist eine Raumbedeutsamkeit für ein Vorhaben gegeben, kann auch von Seiten des Unternehmens ein solches Verfahren beantragt werden, um die Möglichkeiten der Realisierung unter dem Gesichtspunkt der Raumverträglichkeit prüfen zu lassen.

2.1.4 Welchen Einfluss hat die Bauleitplanung?

Neben den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind es vor allem die Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), die die Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung definieren und beschränken können. Denn Abgrabungen unterliegen wie Bauvorhaben, als eine besondere Form der Bodennutzung, auch den Regelungen des Baugesetzbuchs. So ordnet § 29 Abs. 1 BauGB an, dass bei der Zulassung von Abgrabungen größeren Umfangs das Bauplanungsrecht zu beachten ist. Hiervon ausgenommen sind nur planfeststellungsbedürftige Vorhaben, die einen die Gemeindegrenzen überschreitenden (d. h. „überörtlichen“) Koordinierungsbedarf auslösen. Dies ist jedoch in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung können Gewinnungsvorhaben drei verschiedenen Regelungsbereichen unterworfen sein. Je nachdem, welche Regelungen im Flächennutzungsplan oder einem etwaigen Bebauungsplan der Kommune enthalten sind, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Gewinnungsvorhaben nach den Regelungen des § 35 BauGB zum planerischen Außenbereich, dem Bebauungsplan oder dem Flächennutzungsplan. Es gilt jeweils Folgendes:

- **Außenbereich (§ 35 BauGB):** Da Rohstoffgewinnungsvorhaben regelmäßig im Außenbereich liegen (das heißt außerhalb des Bebauungszusammenhangs und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen), ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben meist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie anstehen, dient die Rohstoffgewinnung einem „ortsgebundenen gewerblichen Betrieb“ und ist deshalb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert.
- **Bebauungsplan:** Die Kommune kann die Rohstoffgewinnung aber auch durch einen Bebauungsplan ermöglichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB), mittels der Bauleitplanung durchaus aber auch ausschließen. Dabei muss die Kommune allerdings die Vorgaben der Regionalplanung beachten.
- **Konzentrationszonen:** Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können die Kommunen die Rohstoffgewinnung auf ihrem Gebiet durch sogenannte Konzentrationszonen steuern. Deren Festlegung muss aber ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen; sonst ist sie rechtswidrig und unbeachtlich. Soweit sie solche Konzentrationszonen darstellen, sind Flächennutzungspläne – anders als sonst – außenrechtsverbindlich und können auch gerichtlich angegriffen werden.

Grundsätzlich besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Kommunen die Pflicht, ihre Bauleitplanung an den Zielen der Raumordnung auszurichten. Dies umfasst nicht nur die Pflicht bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten, sondern auch bestehende Bauleitpläne an diese anzupassen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen durch die Kommunen dürfen die Vorgaben der Regionalplanung nur weiter konkretisiert und abschließend planerisch behandelt werden; es dürfen keine konkurrierenden Festsetzungen getroffen werden. Flächennutzungspläne, die Konzentrationszonen darstellen und dabei Zielen des Regionalplans widersprechen, können gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angegriffen und für unwirksam erklärt werden.

Gut zu wissen



Um die Rohstoffgewinnung für eine bestimmte Fläche auszuschließen, genügt es nicht, dies einfach im Bebauungsplan festzusetzen. Denn eine Planung, die lediglich dazu dient, ein bestimmtes Vorhaben zu verhindern, ist als reine Negativplanung unzulässig. Dies gilt auch bei der Konzentrationszonenplanung.

Tipp

Dem Unternehmen ist auch in seinem eigenen Interesse zu empfehlen, die zivilrechtliche Flächenverfügbarkeit bereits vor dem Genehmigungsantrag sicherzustellen.

2.1.5 Müssen die Gewinnungsflächen im Eigentum des Unternehmens stehen?

Es ist nicht grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Flächen ist. Es genügt vielmehr – und ist auch vielfach üblich –, dass der Eigentümer die Flächen dem Unternehmen schuldrechtlich (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt.



2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen: Genehmigungsrecht und Fachgesetze

Rohstoffgewinnungsvorhaben sind rechtlich aus zwei Blickwinkeln zu betrachten. Unter dem Blickwinkel des Genehmigungsrechts sowie unter dem Blickwinkel von fachgesetzlichen Anforderungen. Auszugehen ist vom Genehmigungsrecht, das heißt von den Zulassungsvoraussetzungen, die durch das jeweils anwendbare Gesetz aufgestellt werden (z. B. bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei bergrechtlichen Vorhaben das Bundesberggesetz). Dieses steuert auch das Verfahren. Zusätzliche Einschränkungen der Gewinnung ergeben sich aus fachgesetzlichen Anforderungen zum Beispiel des Naturschutzrechts oder des Wasserrechts. Hieraus kann die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen oder auch die Ablehnung einer Genehmigung resultieren.

Abb. 3: Gegenüberstellung von Fachrecht und Genehmigungsrecht



3. Genehmigungsrecht für die Rohstoffgewinnung

Gut zu wissen



Sand und Kies fallen unter das BBergG wenn der Quarzgehalt (Siliciumdioxid, SiO_2) so hoch ist, dass das Material zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder von Ferrosilizium geeignet ist. Dies kann durch den sogenannten Segerkegeltest an einer amtlich gezogenen, repräsentativen Probe ermittelt werden. Ob das Material tatsächlich für diese Zwecke verwendet wird, ist unerheblich.

Welche Genehmigung(en) für die eigentliche Rohstoffgewinnung erforderlich ist (sind), und welches Verfahren für die Genehmigung durchzuführen ist, hängt von der Art des Rohstoffs und der Gewinnung ab. Die wesentlichen Bereiche des Genehmigungsrechts werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Bergrechtliche Betriebsplanzulassung

Fällt ein Bodenschatz unter das Bundesberggesetz (BBergG), richten sich die Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz. Zuständig ist die Bergbehörde, das heißt das Bergamt. Das Bergamt Nordbayern ist bei der Regierung für Oberfranken, das Bergamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern angesiedelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.

BERGFREIE BODENSCHÄTZE

Zum Beispiel eine Vielzahl von Metallen und Halbmetallen, Stein- und Braunkohle, Graphit, Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze, Flußspat und Schwerspat.

GRUNDEIGENE BODENSCHÄTZE

Zum Beispiel Basaltlava (mit Ausnahme des Säulenbasaltes), Bentonit, Quarz und Quarzit (soweit sie bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, s. nebenstehenden Hinweis) sowie Ton (soweit er bestimmte Kriterien erfüllt).

Bodenschätze, die nicht in § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 BBergG genannt sind, fallen nicht unter das Bergrecht. Dies gilt häufig für Sand und Kies (s. den Kasten rechts). Eine Genehmigung nach BBergG ist dann nicht erforderlich und grundsätzlich nicht zulässig, sondern die Genehmigung ist in einem anderen Verfahren zu prüfen.

Das BBergG regelt für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung eine besondere Form der Genehmigung, nämlich die sogenannte Betriebsplanzulassung. Für unterschiedliche Zwecke unterscheidet das Bundesberggesetz zwischen verschiedenen Arten von Betriebsplänen. Die wichtigste Form ist der **Hauptbetriebsplan**, mit dem die Errichtung und Führung des Betriebs zugelassen wird (§ 52 Abs. 1 BBergG). Für bestimmte Teile des Betriebs oder für bestimmte Vorhaben ist der **Sonderbetriebsplan** vorgesehen, dessen Aufstellung von der Behörde verlangt werden kann (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Für die Einstellung des Betriebs ist schließlich ein **Abschlussbetriebsplan** erforderlich (§ 53 BBergG), dessen Zulassung und Durchführung Voraussetzung für die „Entlassung aus dem Bergrecht“ ist. Die Zulassung dieser Betriebspläne stellt die Genehmigung für die in ihnen jeweils enthaltenen Anlagen und Einrichtungen dar.

Für bestimmte längere, nach den jeweiligen Umständen zu bemessene Zeiträume können (**fakultative**) **Rahmenbetriebspläne** aufgestellt und zugelassen werden. Die Behörde kann die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes von dem Unternehmer verlangen.

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 57c BBergG), ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zwingend zu verlangen (**obligatorischer Rahmenbetriebsplan**) und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 52 Abs. 2a S. 1 BBergG). Das Planfeststellungsverfahren dient als sogenanntes Trägerverfahren für die (europarechtlich fundierte) Umweltverträglichkeitsprüfung. Solche Rahmenbetriebspläne sollen die nachfolgende Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen sowie des Abschlussbetriebsplans steuern. Die eigentliche Genehmigung erfolgt erst durch den Haupt- bzw. Sonderbetriebsplan. Der **obligatorische** Rahmenbetriebsplan hat **Konzentrationswirkung**, das heißt er schließt andere, das Vorhaben betreffende Genehmigungen mit ein.

Obwohl der obligatorische Rahmenbetriebsplan in einem Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, hat die Behörde bei der Entscheidung keinen planerischen Gestaltungsspielraum (Abwägungsspielraum), sondern es handelt sich – wie bei allen anderen Betriebsplänen auch – um eine gebundene Entscheidung. Der Unternehmer hat daher einen Anspruch auf die Zulassung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Unabhängig davon, ob die weiteren erforderlichen Genehmigungen von der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren oder von der jeweils zuständigen Fachbehörde separat erteilt werden, haben die Behörden bei ihren Entscheidungen die **Rohstoffsicherungsklausel** (§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG) zu beachten; das heißt, sie haben „dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden“. Der Gesetzgeber hat damit dem Bergbau gegenüber anderen Belangen eine hohe Priorität eingeräumt.

Für die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen ist eine besondere Bergbauberechtigung erforderlich. Da der Nachweis einer solchen Bergbauberechtigung Voraussetzung für die Zulassung eines Betriebsplans zur Gewinnung von Rohstoffen ist, muss der Unternehmer diese Berechtigung bei bergfreien Bodenschätzen vorab einholen.

Gut zu wissen



Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet und dazu dient, die Umweltbelange zusammenzustellen und es der Zulassungsbehörde zu ermöglichen, diese in der Zulassungsentscheidung gebührend zu berücksichtigen.



Gut zu wissen



Die **Planfeststellung** ist ein relativ aufwendiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, das den Vorteil hat, andere für das Vorhaben ebenfalls erforderliche Genehmigungen mit einzuschließen (Konzentrationswirkung).

Das **Plangenehmigungsverfahren** ist gewissermaßen eine vereinfachte Form der Planfeststellung mit etwas weniger weitreichenden Wirkungen, die bei vergleichsweise einfachen Vorhaben anstatt der Planfeststellung durchgeführt werden kann.

Die **Konzentrationswirkung** der Planfeststellung bewirkt, dass andere Genehmigungen, die für das Vorhaben nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen ebenfalls erforderlich sind, von der Planfeststellung eingeschlossen werden und deshalb nicht separat erteilt werden müssen. Insoweit gelten wegen §19 WHG Besonderheiten für wasserrechtliche Erlaubnisse.

3.2 Wasserrechtliche Planfeststellung | Plangenehmigung oder Erlaubnis

Das Wasserrecht enthält nicht nur materiell-rechtliche Vorgaben, die bei der Rohstoffgewinnung zu beachten sind, sondern auch Genehmigungsvorbehalte. Ist das BBergG nicht anwendbar, ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Für einen Gewässerausbau ist grundsätzlich eine **Planfeststellung** erforderlich. **Gewässerausbau** ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässer wird nicht hergestellt (das heißt eine Planfeststellung ist nicht erforderlich), wenn das Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der „begrenzten Dauer“ kommt es weniger auf die Länge des Zeitraums bis zur Wiederverfüllung an, sondern ob von vornherein konkrete, zeitliche Festlegungen für die Wiederverfüllung des Gewässers bestehen.



Eine **Plangenehmigung** anstelle der Planfeststellung kommt für einen Gewässerausbau in Betracht, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wenn durch die Rohstoffgewinnung Grundwasser freigelegt, dadurch aber kein Gewässer hergestellt wird, ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erforderlich, sondern eine **wasserrechtliche Erlaubnis**. Diese Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung, das heißt die daneben erforderlichen weiteren Genehmigungen müssen separat von der dafür jeweils zuständigen Behörde erteilt werden.

Zuständig ist die beim Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt angesiedelte Untere Wasserbehörde. Dieser kommt bei der Entscheidung über Planfeststellungen und Plangenehmigungen ein planerischer Gestaltungsspielraum zu.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Für die Gewinnung von Festgestein in **Steinbrüchen** ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Gewinnungsfläche größer als 10 ha ist oder wenn Sprengstoffe verwendet werden. Für die Sand- und Kiesgewinnung kommt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur für Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen in Betracht.

Zuständig ist die beim Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt angesiedelte Immissionsschutzbehörde. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, hat der Vorhabenträger einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine **ingeschränkte Konzentrationswirkung**. Eingeschlossen sind nach dem Gesetzeswortlaut „insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen“, ausgenommen allerdings Planfeststellungen, die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, atomrechtliche Entscheidungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen.

3.4 Abgrabungsrechtliche Genehmigung

Häufig fallen insbesondere kleinere Tagebaue unter keine der bisher genannten Bereiche des Genehmigungsrechts. Solche Vorhaben bedürfen in Bayern in der Regel einer Abgrabungsgenehmigung nach dem Abtragungsgesetz. Diese wird vom Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt als Abgrabungsbehörde erteilt. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, hat der Vorhabenträger einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Zu prüfen ist, ob das Abgrabungsvorhaben nicht im Widerspruch zu bau-, planungs- oder umweltrechtlichen Anforderungen steht.

3.5 Genehmigungen für „mitgezogene“ Betriebsteile

Wenn der Gewinnungsbetrieb sich nicht auf die reine Gewinnung beschränkt, sondern das gewonnene Material auch aufbereitet und möglicherweise weiterverarbeitet (z. B. in Asphalt- oder Betonmischanlagen) bedarf auch dies einer Genehmigung. Die Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen können in der Gewinnungsgenehmigung enthalten sein (insbesondere bei Planfeststellungen oder Plangenehmigungen mit Konzentrationswirkung). Unter Umständen bedürfen sie aber auch einer separaten Genehmigung, zum Beispiel einer immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung.

Gut zu wissen



Die Genehmigung ist in der Regel an die Gewinnung geknüpft. Erlischt die Gewinnungsgenehmigung, ist daher in der Regel auch die weitere Nutzung der Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen nicht mehr zulässig.

4. Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

Welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und welche Behörde zuständig ist, hängt davon ab, welche Genehmigung bzw. Genehmigungen benötigt werden. Welches Genehmigungsrecht für ein bestimmtes Vorhaben einschlägig ist, richtet sich anhand der dargestellten gesetzlichen Maßstäbe nach dem Material und der Art seiner Gewinnung. Der Unternehmer hat daher grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit. Da von dem anwendbaren Genehmigungsrecht jedoch auch abhängt, welche Behörde zuständig ist und welche Art von Verfahren durchgeführt wird, kann es unter Umständen lohnenswert sein, zu prüfen, welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Zentrale Akteure in einem Zulassungsverfahren sind der Unternehmer als Antragsteller und die Genehmigungsbehörde. Der Unternehmer als Vorhabenträger bestimmt mit seinem Antrag den Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Zulassungsantrag, indem sie eine Genehmigung (meist unter Beifügung von Nebenbestimmungen) erteilt oder – im für den Unternehmer ungünstigsten Fall – ablehnt. Der Unternehmer wird schon bei der Vorbereitung des Antrags, aber auch im Zulassungsverfahren selbst durch seine Planer und Gutachter sowie gegebenenfalls auch durch einen Rechtsberater unterstützt. Die Zulassungsbehörde erhält im Verfahren Unterstützung durch die zu beteiligenden Stellen, insbesondere durch die Fachbehörden. Darüber hinaus haben aber auch alle anderen zu beteiligenden Stellen Einfluss auf das Verfahren, z. B. Nachbarn, andere Betroffene, Grundstückseigentümer, die Kommune, Naturschutzverbände, der jeweilige regionale Planungsverband.

Zulassungsverfahren laufen in der Regel konstruktiver ab, wenn ein gesundes Vertrauensverhältnis zwischen der Behörde und dem Vorhabenträger besteht. Hieran haben sowohl die Behörde als auch der Vorhabenträger ein Interesse, weil sonst der Verfahrensaufwand in sachlicher, finanzieller und zeitlicher Hinsicht stark steigen kann. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer und die Behörde realistische Erwartungen haben und dass sie diese in der Vergangenheit beiderseitig jeweils erfüllt haben.

Der förmlichen Antragstellung durch den Vorhabenträger geht eine Vorlaufphase voraus, in der die Antragsunterlagen vorbereitet werden. Diese Phase ist nachfolgend schematisch dargestellt. Die verschiedenen Teilschritte überschneiden sich inhaltlich und zeitlich.



Abb. 4: Vorbereitungsphase

- **Vorklärungen**

Prüfung von Festlegungen im Regionalplan und in der Bauleitplanung, Lage im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiete, Nähe zu Trinkwassergewinnungsanlagen, Wald, Bodendenkmäler, wie ist die Haltung der Kommune, ist Widerstand aus der Bevölkerung zu erwarten?

- **Abstimmung mit den zuständigen Behörden**

Mit der Genehmigungsbehörde, der Kommune sowie mit den Fachbehörden. Welche Probleme sind zu erwarten? Wie sind diese lösbar?

- **Scoping-Termin** (Bei UVP-pflichtigen Vorhaben)

Abstimmung des Untersuchungsumfangs zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

- **Vorbereitung des Antrags**

Ermittlung von Betroffenheiten, Erhebung der naturschutzfachlich relevanten Daten, Abbauplanung, Rekultivierungsplanung, Gutachten

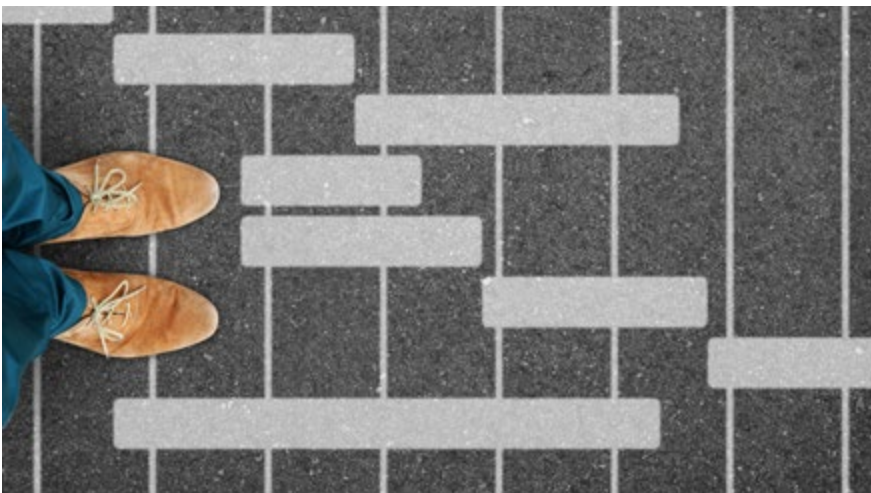


Abb. 5: Formaler Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

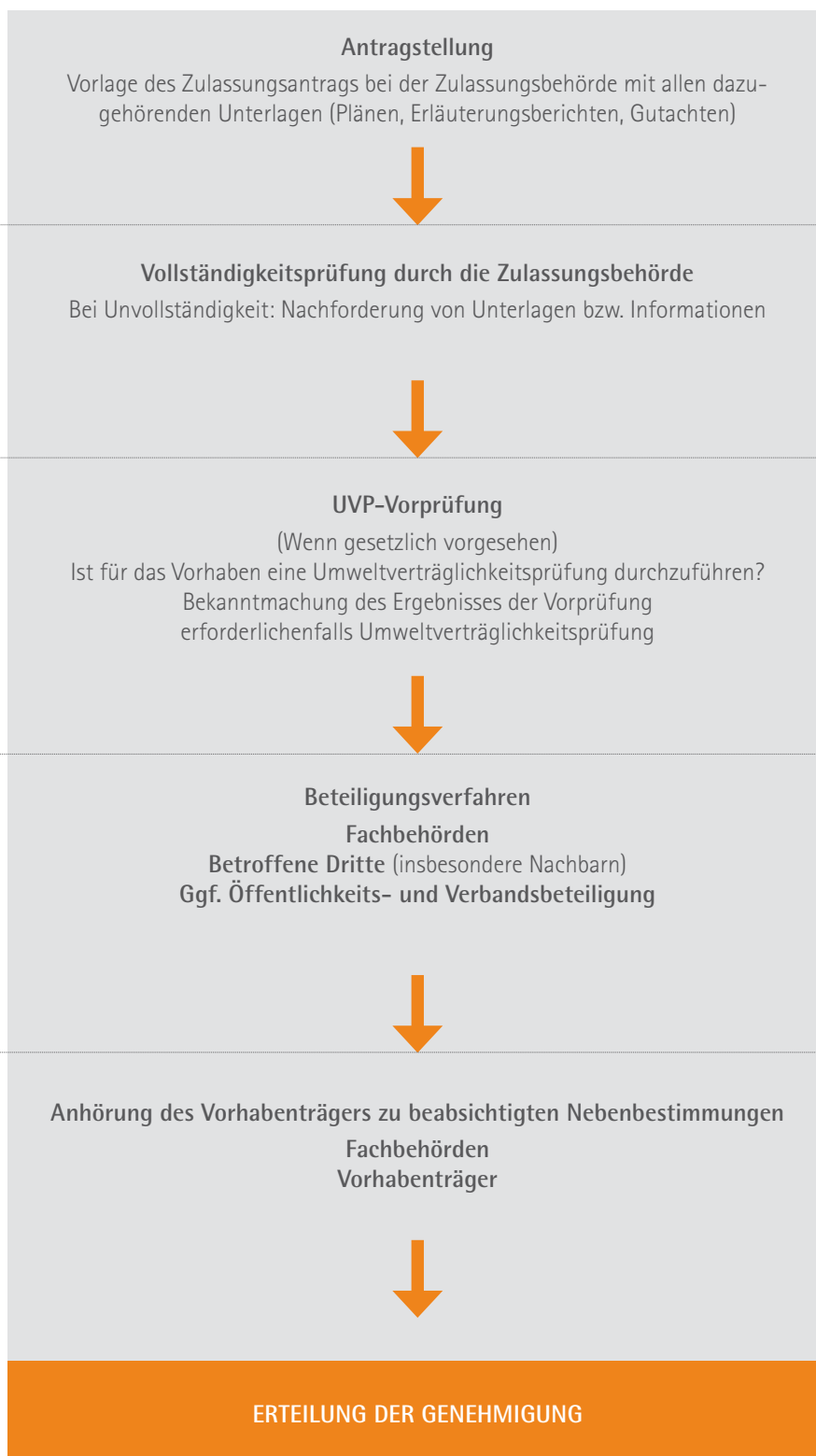
Einen förmlich gestellten Antrag muss die Behörde behandeln. Er setzt häufig Fristen in Gang, innerhalb derer die Behörden ihn prüfen und behandeln müssen.

Nachforderungen sind nur berechtigt, soweit sie Informationen betreffen, die für die Genehmigungsentscheidung rechtserheblich sind und der Genehmigungs- oder den Fachbehörden nicht bereits anderweitig bekannt sind.

Die Erfordernis einer UVP-Vorprüfung hängt von der Art und dem Umfang des Vorhabens ab und ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVPG. Das Ergebnis der Vorprüfung hängt von den zu erwartenden Umweltauswirkungen ab.

Der konkrete Kreis der zu beteiligenden Stellen (z. B. untere und höhere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Landesamt für Umwelt, untere Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Denkmalpflege) hängt von dem jeweiligen Verfahren und den Auswirkungen des Vorhabens ab.

Beabsichtigt die Behörde nicht, den Vorhabenträger anzuhören, kann er proaktiv um Akteneinsicht in die Behördenstellungnahmen ersuchen (Art. 29 BayVwVfG), um die Auflagenvorschläge der Fachbehörden in Erfahrung zu bringen. Sofern die Behörde kritisierte Nebenbestimmungen dennoch verfügt, können diese beim Verwaltungsgericht angegriffen werden.



5. Fachgesetzliche Vorgaben

Neben dem dargestellten Genehmigungsrecht müssen zusätzliche fachgesetzliche Anforderungen beachtet werden. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Naturschutzrecht, dem Waldrecht, dem Wasserrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Denkmalschutzrecht und dem Bodenschutzrecht. Auch für spätere Rekultivierung der Gewinnungsfläche sind solche fachgesetzlichen Vorgaben zu beachten. Nicht nur bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen, sondern insbesondere auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden hierfür die entsprechenden Fachbehörden um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Sie sind im Zuge dieser Beteiligung gefordert, der Zulassungsbehörde alle relevanten Fachinformationen zur Verfügung zu stellen und eine fachliche Einschätzung zu dem geplanten Vorhaben abzugeben.

Üblicherweise formulieren die Fachbehörden Vorschläge für Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides, um die von ihnen vorgebrachten Belange rechtlich zu fixieren. Wichtig ist dabei die Differenzierung zwischen den Fachbehörden und der Zulassungsbehörde. Die Stellungnahme einer Fachbehörde ist für den Vorhabenträger nicht unmittelbar bindend. Vielmehr ist die Zulassungsbehörde für den Inhalt der endgültig verfügbaren Nebenbestimmungen verantwortlich; ist ihr gestattet, von den Fachbehörden geforderte Nebenbestimmungen nicht zu übernehmen, wenn sie sie für nicht gerechtfertigt hält. Im Folgenden sollen die maßgeblichen fachgesetzlichen Vorgaben für die Genehmigung von Abbauvorhaben vorgestellt und Hinweise zum Umgang mit ihnen im Genehmigungsverfahren gegeben werden.

5.1 Naturschutz

Durch eine Rohstoffgewinnung wird die Erdoberfläche erheblich umgestaltet. Die weit verbreitete Bezeichnung als „Flächenverbrauch“ ist allerdings verfehlt. Flächen können generell nicht verbraucht, sondern lediglich unterschiedlich genutzt werden. Bei der Renaturierung von Gewinnungsflächen können diese meist in einen Zustand zurück versetzt werden, der für die Natur höherwertig ist als der Ausgangszustand.

Die durch die Gewinnung entstehenden Rohbodenflächen bieten bereits während der Gewinnungsphase hervorragende Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Diese Chancen, die hierin auch für die Natur liegen, werden sowohl von den Gewinnungsunternehmen als auch vom amtlichen und vom ehrenamtlichen Naturschutz zwar zunehmend erkannt, jedoch aus Sorge, dadurch zusätzliche Ausgleichserfordernisse hervorzurufen oder rechtliche Fehler zu begehen, immer noch zu wenig genutzt.

Streitfrage: Alter naturschutzfachlicher Datenerhebungen. In der Planungspraxis hat sich die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind. Sind die der Auswirkungsprognose zugrunde gelegten naturschutzfachlichen Daten älter, wird Vorhabenträgern oft entgegengehalten, sie seien veraltet. Das ist in dieser Pauschalität rechtlich nicht haltbar. Die genannte 5-Jahres-Regel stellt lediglich (aber immerhin) eine Faustformel dar. Allein der Zeitablauf rechtfertigt nicht die Annahme, dass Untersuchungsergebnisse nicht mehr verwendbar seien. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Daten inhaltlich überholt und zum maßgeblichen Zeitpunkt gerade nicht mehr zutreffend sind.

Gut zu wissen



In einigen naturschutzfachlichen Fragen kommt der Zulassungsbehörde ein fachlicher Einschätzungsspielraum zu (sogenannte Einschätzungsprärogative). Deren Träger ist die Zulassungsbehörde. Diese kann Konflikte zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörde dadurch lösen, dass sie – ggf. beide Seiten – auf Unzulänglichkeiten, beispielsweise Widersprüchlichkeiten ihrer Argumentation hinweist.

Tipp



Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Fragestellungen empfiehlt es sich für den Antragsteller, damit ein qualifiziertes und erfahrenes Planungsbüro zu beauftragen.

Gut zu wissen



Das Naturschutzrecht schreibt keine flächen- sondern eine funktionsbezogene Kompensation vor. Spätestens seit Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung ist die weit verbreitete Praxis, dass die Kompensationsflächen einen bestimmten prozentualen Anteil der Eingriffsfläche umfassen sollten, nicht mehr vertretbar. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind funktional aus den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen abzuleiten.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind zwingendes Recht. Gestaltungsspielräume hat der Vorhabenträger lediglich insoweit, als er Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen so planen kann, dass sie die rechtlichen Anforderungen möglichst einfach und auf dem Gewinnungsgelände selbst erfüllen. Das Naturschutzrecht hat unterschiedliche Ausprägungen, von denen die in der Praxis wichtigsten nachfolgend kurz vorgestellt werden.

5.1.1 Eingriffsregelung

Abgrabungen stellen stets einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Der Unternehmer ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Eingriff insgesamt zu unterlassen sei. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Ist eine vollständige Kompensation nicht möglich, ist eine Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Belangen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Ergibt diese, dass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden soll, ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

In Bayern ist die Kompensationsverordnung ein detailliertes rechtsverbindliches Regelwerk, das trotz seiner Komplexität die Abarbeitung der Eingriffsregelung erleichtert. Den Unternehmern und Planern ist zu empfehlen, sich auch bei kontroversen Diskussionen mit den zuständigen Behörden eng an die Methodik der Kompensationsverordnung zu halten. Da sie gegenüber der bisherigen Praxis vielfach zu geringeren Kompensationsanforderungen führt, ist bei den Naturschutzbehörden unter Umständen eine Phase der Umgewöhnung erforderlich. Auch für die Naturschutzbehörden ist die Kompensationsverordnung verbindlich.

Gut zu wissen



Gemäß § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG kann die Kompensation an der Gewinnungsfläche insbesondere erfolgen durch:

- Förderung der natürlichen Sukzession,
- Renaturierung,
- naturnahe Gestaltung,
- Wiedernutzbarmachung,
- Rekultivierung.

Die Kompensation soll nach der Kompensationsverordnung möglichst auf der Gewinnungsfläche selbst erfolgen, das heißt dass auf zusätzliche externe Kompensationsflächen verzichtet werden soll. Auch nach Inkrafttreten der Kompensationsverordnung haben die Zulassungsbehörden (die dabei von der Naturschutzbehörde lediglich fachlich unterstützt werden) nach wie vor gewisse Spielräume. Es ist zu empfehlen, bereits vor der Antragstellung Kontakt aufzunehmen, um etwaige Probleme möglichst frühzeitig zu erkennen und mit Unterstützung eines Planungsbüros bewältigen zu können. Stellen sich die Probleme nach einschlägiger fachlicher und rechtlicher Beratung als so schwerwiegend dar, sollte auch in Betracht gezogen werden, ein Vorhaben aufzugeben, bevor viel Geld in die Planung und das Verfahren investiert wird. Insoweit trifft auch die Behörden eine große Verantwortung, die Unternehmen fair und neutral zu beraten und offen zu kommunizieren.

5.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. § 30 Abs. 2 BNatSchG nennt Biotoptypen, die unmittelbar kraft Gesetzes geschützt sind. Daher können einerseits Flächen, die in der amtlichen Biotopkartierung nicht enthalten sind, unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG fallen, ebenso wie in der Biotopkartierung enthaltene Flächen vom Schutz des § 30 BNatSchG nicht erfasst sind, wenn sie die für die Zuordnung maßgeblichen Eigenschaften nicht (oder nicht mehr) aufweisen. Hierbei handelt es sich um den Schutz von bestimmten, unter die Regelung fallenden Flächen. Wenn im Bereich der beabsichtigten Gewinnungsflächen Biotope in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet sind, kann es daher sinnvoll sein, diese zu hinterfragen und eine eigene Kartierung durchführen zu lassen.

Von den Verboten können gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen erteilt werden, sofern die Möglichkeit eines Ausgleichs besteht. Fehlt es an der Ausgleichbarkeit, kommt eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht; die Voraussetzung, dass hierfür ein öffentliches Interesse erforderlich ist, ist bei der Rohstoffgewinnung erfüllt. Dies ist in der Rechtsprechung für eine Reihe von Rohstoffen anerkannt und zu verallgemeinern. Die Behörden können daher nicht die Erteilung einer Befreiung mit dem Argument verweigern, die Rohstoffgewinnung liege nicht im öffentlichen Interesse. Sie müssen vielmehr in die (gerichtlich voll überprüfbare) Abwägung des öffentlichen Interesses mit den gegenläufigen Interessen eintreten.

5.1.3 Artenschutz

Das Artenschutzrecht ist im Gegensatz zu allen anderen Schutzkategorien des Naturschutzrechts exemplarbezogen, das heißt sein Schutzgegenstand sind die einzelnen Exemplare der geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die Zulassung eines Vorhabens wird jedoch zu einem Zeitpunkt geprüft und erteilt, zu dem sich meist nicht absehen lässt, welche konkreten Exemplare von der Verwirklichung betroffen sein werden. Da bereits zwischen der Bestandserfassung und der Zulassung oft Jahre liegen und bis zur Verwirklichung weitere Zeit vergeht, werden dies oft Exemplare der Folgegenerationen derjenigen Exemplare sein, die während der Bestandserfassung und Plan-aufstellung vorhanden sind. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Artenschutzes im Zulassungsverfahren. Diese Schwierigkeiten bekommt man nur in den Griff, wenn man die Verbotstatbestände sorgfältig abarbeitet. Dabei ist auf eine besonders sorgfältige Verwendung der im Gesetz verwendeten Begriffe zu achten.



Beispielsweise verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei genauer Lektüre eben nicht die „Beeinträchtigung“ von „Lebensräumen“, sondern schützt nur selektiv die konkret genannten Lebensstätten, das heißt die **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** vor Beschädigung und Zerstörung. Aus der präzisen Anknüpfung an den Gesetzeswortlaut ergibt sich beispielsweise, dass Jagdhabitats als solche nicht geschützt sind.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann rechtlich unschädlich, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies ermöglicht, die durch das Vorhaben zerstörten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu ersetzen (sogenannte **CEF-Maßnahmen**: Continuous Ecological Function). Allerdings ist es nicht unbedingt erforderlich, dass vom Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen aktiv ergriffen

Tipp



Verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse. Dies ist in der Rechtsprechung auch für nicht unter das Bergrecht fallende Rohstoffe anerkannt. Ausnahmen vom Biotopschutz sind daher grundsätzlich ebenso möglich wie vom Artenschutz, von Schutzgebietsverordnungen und vom Natura 2000-Gebietsschutz.

werden (z. B. Nisthilfen). Es genügt vielmehr, wenn Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang in der Natur bereits vorhanden sind.

Das **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass es einer Vorhabenzulassung nicht schon dann entgegensteht, wenn mit der Tötung einzelner Tierexemplare der geschützten Arten zu rechnen ist (z. B. von Amphibien und Reptilien). Erforderlich ist vielmehr, dass sich durch das jeweilige Vorhaben das Tötungsrisiko in einer für die jeweils betroffenen Arten signifikanten Weise erhöht. Nicht signifikant ist die Erhöhung dann, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist und der mit den allgemeinen Risiken wild lebender Tiere vergleichbar ist.

Streitfrage: Nachträgliche artenschutzrechtliche Anforderungen? Bei der Rohstoffgewinnung kann sich sowohl hinsichtlich der Tiere als auch hinsichtlich der Pflanzen die Frage nach dem Umgang mit Pionierarten ergeben, die die Rohböden nach Aufnahme der Rohstoffgewinnung besiedeln. Diesbezüglich ist fraglich, ob Arten, die sich erst nach der Aufnahme der genehmigten Gewinnungstätigkeit ansiedeln, nachträglich einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Diese Frage wird in der Praxis überwiegend bejaht, was jedoch sehr zweifelhaft ist. Nach einer aktuellen Entscheidung des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs könnten aber auch dann, wenn sich aus dem Artenschutzrecht nachträgliche Anforderungen an ein bereits zugelassenes Vorhaben ergeben, diese gegenüber dem Vorhabenträger nur durch eine Teilrücknahme bzw. Teilwiderruf (das heißt **nur gegen Entschädigung**) durchgesetzt werden.

5.1.4 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Viele Flächen in Bayern sind als „geschützte Teile von Natur und Landschaft“ ausgewiesen, insbesondere als **Naturschutzgebiete**, **Landschaftsschutzgebiete** oder Nationalparke. Die Ausweisung erfolgt durch eine Erklärung in Form der Rechtsverordnung, die die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote regelt. Soweit erforderlich können damit auch Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gesteuert werden. Wenn eine ins Auge gefasste Gewinnungsfläche innerhalb eines solchen Schutzgebietes liegt, ist die Gewinnung nicht automatisch unzulässig. Es sind somit die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelten Verbote zu prüfen. Sind solche, in der Verordnung enthaltenen Verbotstatbestände erfüllt, ist weiter zu prüfen, ob in der Verordnung selbst Ausnahme- oder Befreiungsvorschriften geregelt und ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht zu ziehen; die Voraussetzung, dass hierfür ein öffentliches Interesse erforderlich ist, ist bei der Rohstoffgewinnung erfüllt.

5.1.5 Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) haben alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesen, die zusammen das europaweite kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden. Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten bzw. Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu



beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Ob dies der Fall ist, wird in einer sogenannten **FFH-Vorprüfung** ermittelt. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht aufgrund der Vorprüfung eindeutig ausgeschlossen werden, ist die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist also nicht jedes Rohstoffgewinnungsvorhaben in einem Natura 2000-Gebiet unzulässig, sondern die Unzulässigkeit setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen voraus. Ob dies der Fall ist, hängt vom Einzelfall ab und ist primär eine fachliche Frage, die einer sorgfältigen Überprüfung bedarf. Ob eine Rohstoffgewinnung in einem Natura 2000-Gebiet zulässig ist, hängt von der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes ab.

5.2 Waldrecht

Ist die für die Rohstoffgewinnung in Aussicht genommene Fläche rechtlich als Wald zu qualifizieren, ist dafür eine **Rodungsgenehmigung** erforderlich. Das gilt auch, wenn die Gewinnungsfläche nach Abschluss der Gewinnung wieder aufgeforstet wird; in diesem Fall handelt es sich um eine temporäre Rodung.

Ersatzaufforstungen verlangt Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nur bei der Rodung von Bannwald. In allen anderen Fällen ergibt sich eine Ersatzaufforstungsverpflichtung aus Art. 9 BayWaldG nicht zwingend. Soweit gemäß Art. 9 BayWaldG jedoch die Erteilung der Rodungserlaubnis im Ermessen der Behörde steht, kann diese durch Nebenbestimmung eine Ersatzaufforstung anordnen, sofern dies erforderlich ist, um die Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen. Darüber hinaus prägt die Rodung von Wald den Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG und die aus ihm resultierenden Beeinträchtigungen. Bei der Planung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind daher die Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt zu berücksichtigen.

Gut zu wissen



Die Rodungsgenehmigung ist grundsätzlich in einer anderweitigen für das Vorhaben erforderlichen Genehmigung enthalten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Außer bei der Planfeststellung ist hierfür das Einvernehmen (das heißt die Zustimmung) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich. Bei Planfeststellungen genügt hingegen die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zulassungsverfahren.

Gut zu wissen



Gesichtspunkte, die in außerwasserrechtlichen Normen geregelt sind, können einer Planfeststellung, Plangenehmigung oder Erlaubnis nur entgegengehalten werden, wenn aus diesen Normen ein zwingender Versagungsgrund folgt. Ist dies nicht der Fall, können sie eine Versagung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wohls der Allgemeinheit rechtfertigen.

Gut zu wissen



Zur Beurteilung des Verschlechterungsverbots und der Ausnahmevoraussetzungen gibt es bisher keine anerkannte Standardmethode. Die Behörde kann und muss daher eine eigene Methode fallbezogen entwickeln. Diese muss transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig gestaltet sein. In diesem Bereich ist vieles noch ungeklärt, so dass im Einzelfall die Abstimmung mit der zuständigen Behörde gesucht werden sollte. Empfehlenswert erscheint ein eigener Fachbeitrag zu diesem Thema.

5.3 Wasserrecht

Wenn die Zulassung einer Rohstoffgewinnung einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat oder einen Benutzungstatbestand erfüllt, sind auch die hierfür erforderlichen Vorgaben einzuhalten. Das gilt unabhängig davon, ob das Vorhaben in einem wasserrechtlichen (Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Erlaubnis-) Verfahren oder in einem außerwasserrechtlichen Verfahren zugelassen wird.

Der Plan für einen Gewässerausbau darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Die Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung (z. B. für die Entnahme von Kieswaschwasser aus einem Baggersee) ist unter ähnlichen Voraussetzungen zu versagen (§ 12 Abs. 1 WHG). Besteht ein Wasserschutzgebiet, sind auch die darin geregelten Ge- und Verbote zu beachten.

Außerdem müssen die wasserrechtlichen Anforderungen zum Beispiel für den Umgang mit Prozesswasser (z. B. Kieswaschwasser) oder Niederschlagswasser eingehalten werden.

Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist bei der Zulassung eines Vorhabens das auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgehende Verschlechterungsverbot zu prüfen. Ein Vorhaben darf – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – nicht zugelassen werden, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustand eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet. Es kann damit gerechnet werden, dass der Europäische Gerichtshof diese Entscheidung auf die Grundwasserkörper (§ 47 i.V.m. § 31 WHG) übertragen würde, wenn er diese Frage zu entscheiden hätte.

Besondere Bedeutung haben die wasserrechtlichen Vorschriften, wenn die Wiederverfüllung der Gewinnungsstätte beabsichtigt ist. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Verfüllung das Grundwasser nicht verunreinigt werden kann.

5.4 Immissionsschutz

Unabhängig von dem Genehmigungsrecht müssen die materiellen Voraussetzungen des Immissionsschutzrechts beachtet werden, auch wenn die Zulassung nicht nach dem BImSchG erteilt wird.

Die Rohstoffgewinnung verursacht häufig Lärm. Dies gilt nicht nur, wenn Steinbrüche mithilfe von Sprengungen betrieben werden, sondern auch für Bagger, Radlader und andere Erdbewegungsgeräte, für den Verkehr mit Lkw sowie für Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen. Hierfür sind die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

5.5 Bodendenkmäler

Für den Fall, dass Bodendenkmäler aufgefunden werden, regelt Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), dass dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutz oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen ist. Nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände unter Angabe des Fundorts bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, das heißt die Bodenarbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Wochenfrist abgelaufen ist oder die Untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Art. 8 Abs. 4 BayDSchG enthält die Befugnis für den Erlass von Duldungsverfügungen, durch die der Unternehmer verpflichtet werden kann, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung und Dokumentation zu dulden.

Häufig finden sich in den Nebenbestimmungen von Genehmigungen die Pflicht im Falle eines Fundes von Bodendenkmälern, diese in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu sichern. Diese Nebenbestimmung ist gängige Verwaltungspraxis, eine ausdrückliche Ermächtigung für eine derartige Anordnung sieht das Denkmalschutzgesetz allerdings nicht vor. Bislang ist durch die Gerichte nicht abschließend geklärt, ob eine derartige Nebenbestimmung zulässig ist. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Nebenbestimmungen einer Genehmigung ist daher ausdrücklich zu empfehlen.

5.6 Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dient dazu, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und zu diesem Zweck schädliche Bodenveränderungen abzuwehren oder zu sanieren sowie Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Bei der Verfüllung von Tagebauen sind daher die Vorgaben der aufgrund des BBodSchG erlassenen Bundes-Bodenschutzverordnung zu beachten. Es liegt auch im Interesse des Unternehmers sicherzustellen, dass ihm nicht nachträglich Maßnahmen zur Sanierung der verfüllten Grube auferlegt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BBodSchG hat der Boden auch eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Auch diese Funktion ist durch das Gesetz geschützt.

5.7 Welche Möglichkeiten bieten Rekultivierung und Folgenutzung?

Über die Folgenutzung von Flächen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung wird regelmäßig in der Genehmigung entschieden. Diese Frage ist für den Unternehmer und den Eigentümer, aber auch für die Behörden von – auch wirtschaftlich – großem Interesse. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen wird man bei der Folgenutzung häufig anstreben, die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft) oder sie dauerhaft der natürlichen Sukzession (und damit „der Natur“) zu überlassen, um auf der Gewinnungsfläche selbst die naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse zu erfüllen. Der Unternehmer kann allerdings auch ein Interesse daran haben, die Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen auch nach Abschluss der Rohstoffgewinnung weiter zu nutzen und sie mit zugefahrenem Material zu betreiben.



Tipp

Unter Umständen ist die Verfüllung rechtlich nicht als Verwertung, sondern als Deponierung einzustufen. Hier ist Vorsicht geboten! Für die Zulassung einer Deponie gelten sehr viel schärfere Voraussetzungen als für die Verwertung.

Die Wiederherstellung einer vorherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung stellt in naturschutzrechtlicher Hinsicht einen „1:1“-Ausgleich dar und kann deshalb im Rahmen der Zulassung der Gewinnung vorgesehen werden. Die Nachnutzung einer vor der Gewinnung landwirtschaftlich genutzten Fläche als Wald stellt naturschutzrechtlich eine Aufwertung dar, so dass das „time lag“, das infolge der Dauer der Rohstoffgewinnung entsteht, grundsätzlich dadurch geschlossen werden kann, dass eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche zumindest teilweise aufgeforstet wird. Es ist auch möglich, die Flächen naturschutzfachlich in einem solchen Ausmaß aufzuwerten, dass ein Kompensationsüberschuss entsteht, der in ein Ökokonto gemäß § 13 ff. Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) gebucht werden kann.

Besondere Probleme wirft die Verfüllung bei Nassgewinnungsstandorten und unter Umständen auch bei Trockengewinnungsstandorten auf. Die Verfüllung ist für den Gewinnungsunternehmer deshalb oft interessant, weil zur Verfüllung Material verwendet wird, das rechtlich als Abfall anzusehen ist (hierzu gehört auch Bodenaushub aus Baustellen des Hoch- und Tiefbaus) und deshalb vom Unternehmer ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Die Verfüllung stellt abfallrechtlich im Regelfall eine stoffliche Verwertung gemäß § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar. Näheres zu den Anforderungen an die Verwertung von Bodenaushub und Bauschutt regelt der als Verwaltungsvorschrift eingeführte und mehrfach modifizierte „Leitfaden zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“. Der Leitfaden ersetzt nicht die Prüfung und Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, sondern gibt lediglich Leitlinien für dessen Würdigung vor.

Je nach Standortbedingungen können gemäß dem Leitfaden bei Trockenverfüllungen folgende Materialien verwendet werden: Abraum, unverwertbare grubeneigene Lagerstättenanteile sowie Fremdmaterial aus Bodenaushub und Bauschutt. Als Bauschutt können unter Umständen auch Straßenaufbruch und Gleisschotter verfüllt werden, sofern diese bestimmte Eigenschaften aufweisen. Bei Nassverfüllungen kommen nach dem Leitfaden nur grubeneigenes Material und in begründeten Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen auch unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremddanteile in Betracht.

Tipp

Dem Unternehmer ist anzuraten, frühzeitig den Kontakt zu der Kommune zu suchen, um eine solche Bauleitplanung anzustoßen. Ob eine solche Bauleitplanung zur Sicherung der Nachnutzung sinnvoll ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab, beispielsweise von der Lage und der verkehrlichen Anbindung.

Beabsichtigt der Unternehmer, die im Zuge der Rohstoffgewinnung genutzten technischen Anlagen (z. B. Aufbereitungsanlagen, Beton- und Asphaltmischanlagen) oder Bürogebäude nach Abschluss der Gewinnung an einem Standort weiterhin zu nutzen, wird er meist schon deshalb eine neue Genehmigung benötigen, weil die vorhandene Genehmigung in der Regel eine Bindung an die Gewinnung enthalten und außer Kraft treten wird, wenn die Gewinnung abgeschlossen ist. Da die Anlage jedoch nach Abschluss der Rohstoffgewinnung keinem ortsgebundenen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mehr dient, ist sie im Außenbereich grundsätzlich unzulässig, so dass sie eines Bebauungsplans bedarf.

Wenn der Unternehmer eine in der Genehmigung festgesetzte Nachnutzung ändern will, ist dafür zumeist eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Soll die Fläche anstatt der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, ist es in der Regel erforderlich, die entfallenden naturschutzrechtlichen Kompensationswirkungen, soweit sie von der Eingriffsregelung, dem Artenschutzrecht oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzregimen zwingend gefordert werden, stattdessen an anderer Stelle zu erbringen.

6. Tipps für ein erfolgreiches Standortmanagement

- **Vorausschauende und aktive Standortsicherung notwendig**
Rohstoffe, insbesondere Sand und Kies, sind in Bayern in ausreichenden Mengen vorhanden. Wie gezeigt, ist jedoch die effektive Verfügbarkeit durch viele tatsächliche und rechtliche Restriktionen eingeschränkt. Unternehmen sollten daher vorausschauend prüfen, für welchen Zeitraum die für eine Gewinnung genehmigten Vorräte noch reichen. Für die Vorbereitung und Durchführung neuer Genehmigungsverfahren für Erweiterungen oder Neuaufschlüsse sind mehrere Jahre einzuplanen und erforderliche Anträge rechtzeitig zu stellen.
- **Frühzeitig Interessen auf der Planungsebene einbringen**
Sinnvoll ist es, die eigenen Interessen auch bei übergeordneten Planungen (insbesondere der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung) nicht nur durch Einwendungen und Stellungnahmen im Planaufstellungsverfahren, sondern frühzeitig bereits in der Konzeptionsphase auch durch Gespräche einzubringen. Darüber hinaus sollten Flächenbedarfe an den geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt gemeldet werden, damit sie im Fachbeitrag Rohstoffsicherung zur Regionalplanung Eingang finden können.
- **Rechtsschutz gegen Festsetzungen des Regionalplans**
Werden bei einer Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans die vorgebrachten Einwände eines Unternehmens nicht berücksichtigt, kann dagegen eine Normenkontrolle beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Eine Normenkontrolle gegen ein Ziel des Regionalplans ist aber nur zulässig, wenn es für eine angestrebte Genehmigung erheblich ist. Eine gerichtliche Überprüfung des Regionalplans insgesamt kann das Unternehmen nicht erreichen.
- **Bereitschaft zum offenen Dialog**
Bereits vor Einleitung eines Genehmigungsverfahrens ist es ratsam, Erkundigungen zu der Haltung der Fachbehörden, der Standortgemeinde sowie der Bevölkerung und gegebenenfalls auch der vor Ort aktiven Naturschutzvereinigungen einzuholen. Je früher sich abzeichnende Probleme erkannt werden, desto besser kann man ihnen begegnen.
- **Flächenverfügbarkeit sicherstellen**
Sofern das Unternehmen nicht selbst Eigentümer der von einer beabsichtigten Rohstoffgewinnung betroffenen Flächen ist, sollte die privatrechtliche Verfügbarkeit der Flächen frühzeitig geklärt werden, zum Beispiel durch Abschluss eines Pachtvertrages.
- **Naturschutzrechtliche Restriktionen durch Kompensationsplanung überwinden**
Es ist meist sinnvoll, von vornherein eine Kompensationsplanung vorzusehen. Dies kann nicht nur das Genehmigungsverfahren beschleunigen und erleichtern, sondern bietet über die gesamte Dauer der Abbautätigkeit eine gute Grundlage dafür naturschutzfachlichen Nachforderungen vorzubeugen. Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Vorgaben ist sowohl während als auch nach Beendigung der Abbautätigkeit Sorge zu tragen.
- **Fachliche und rechtlicher Überprüfung der Genehmigung ratsam**
Durch eine gute Vorbereitung und fachliche und rechtliche Beratung kann beurteilt werden, inwieweit Forderungen von Behörden im Verfahren gefolgt werden muss und inwieweit dies auch verweigert werden kann.



7. Hinweise und Empfehlungen für das Verwaltungshandeln

- **Die verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse**
Vor diesem Hintergrund sollten Genehmigungs- und Fachbehörden (insbesondere Naturschutz- und Wasserbehörden) unnötige rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden.
- **Nachnutzungskonzepte bieten Chancen zur Flächenentwicklung**
Rohstoffabbau ist nur eine temporäre Nutzung. Durch Nachnutzungskonzepte können attraktive Standorte entwickelt werden, die auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragen. Vielfach findet durch Rekultivierung ehemaliger Abbaustandorte eine ökologische Aufwertung statt.
- **Verantwortlichkeiten klären und Zuständigkeiten beachten**
Die Entscheidung über die Genehmigung eines Abbauvorhabens trifft die zuständige Zulassungsbehörde. Die Fachbehörden sind dazu aufgefordert, die zu vertretenden fachlichen Belange in das Verfahren einzubringen und durch – sinnvolle und maßvolle – Auflagenvorschläge in das Verfahren einzubringen.
- **Frühzeitig über Verfahrensabläufe und rechtliche Anforderungen informieren**
Um Schwierigkeiten und Missverständnisse im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, sollten Behörden bereits im Vorfeld die Vorhabenträger informieren und ihnen erläutern, welche Anforderungen an die einzureichenden Genehmigungsunterlagen gestellt werden. Neben den formellen Aspekten des Genehmigungsverfahrens sollten den Unternehmen auch alle Informationen und eventuell eine fachliche Voreinschätzung zum beabsichtigten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.
- **Mut zu Einzelfallentscheidungen**
Innerhalb des Genehmigungsverfahrens können Abweichungen im Einzelfall gerechtfertigt oder erforderlich sein. Denn nur so kann den komplexen Anforderungen an die Rohstoffgewinnung Rechnung getragen werden. Die zuständigen Behörden sollten dementsprechend ihre Beurteilungsspielräume nutzen.



8. Anforderungen an die politischen Rahmenbedingungen

- **Planungssicherheit durch übersichtliche und effiziente Genehmigungsverfahren**
Um den Unternehmen der Branche Planungssicherheit bieten zu können und die Erschließung neuer Vorkommen nicht zu einem unkalkulierbaren Risiko werden zu lassen, sollten die rechtlichen Vorgaben übersichtlicher gestaltet und die Dauer der Genehmigungsverfahren verkürzt werden. Ziel sollte es sein, die Komplexität und die Unwägbarkeiten der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und den Unternehmen Gestaltungsspielräume beim Umgang mit der Vielzahl der betroffenen Belange zu bieten.
Dies würde auch zu einer deutlichen Entlastung der beteiligten Behörden führen.
- **Gewinnungsstandorte langfristig durch vorausschauende Raumordnung sichern**
Obwohl es gerade in Bayern reiche Vorkommen an Kies und Sand gibt, stehen nur sehr wenige Vorkommen für den Abbau tatsächlich zur Verfügung. Oftmals sind diese Flächen durch andere Nutzungen bereits in Anspruch genommen. Ziel der Raumordnung muss es sein, unabhängig von einzelnen Gewinnungsvorhaben, langfristig Flächen und Standorte für den Rohstoffabbau zu sichern, indem sie Standorte planerisch definiert und dauerhaft von Nutzungen freihält, die einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen könnten.
So kann auf der Ebene der Raumordnung ein entscheidender Beitrag geleistet werden, Nutzungskonflikte zu minimieren bzw. sie im Vorfeld bereits auszuräumen. Dadurch könnten die nachgelagerten Zulassungsverfahren erheblich entlastet und die Erschließung von Abbaustandorten deutlich erleichtert werden.
- **Schaffung einer qualifizierten Datengrundlage**
Derzeit gibt es in Bayern keine einheitliche Datengrundlage der aktiven Abbaugebiete. Eine strukturierte Erfassung und Kartierung der in Bayern befindlichen Gewinnungsgebiete und deren möglichen Erweiterungen sind grundlegend. Nur auf einer soliden Datenbasis können gesamtplanerische Maßnahmen erfolgen, die bayernweit Wirkung entfalten. Die regionalen Genehmigungsbehörden sollten hierfür proaktiv ihre Daten übermitteln.
- **Verlässliche Rahmenbedingungen**
Darüber hinaus werden die für die Zulassung relevanten Gesetze und Verfahrensbestimmungen häufig geändert, so dass Behörden, Planern und Unternehmern kaum genügend Zeit bleibt, sich auf eine Änderung einzustellen. Eine Änderung der maßgeblichen Vorschrift während eines laufenden Verfahrens ist durchaus nicht mehr die Ausnahme. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Zulassungsverfahren. Der Gesetzgeber muss den Gewinnungsbetrieben verlässliche Rahmenbedingungen bieten, um das unternehmerische Risiko bestmöglich zu reduzieren.
- **Gesetzliche Rahmenbedingungen harmonisieren**
Wie in dem Leitfaden dargestellt, können nicht selten zwischen einzelnen fachgesetzlichen Anforderungen Konflikte entstehen. Dadurch werden die Genehmigungsverfahren mitunter nicht unerheblich erschwert. Häufig können diese Konflikte im Rahmen der Genehmigungsverfahren nicht bewältigt werden, daher ist es erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu harmonisieren.

- **Bedarfsgerechte Sicherung von Rohstoffvorkommen**

Die Politik und die Verwaltung sind in der Pflicht, im gesamtwirtschaftlichen Interesse, die Entwicklung der Branche im Auge zu behalten und den Bedarf an heimischen Rohstoffen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Die landesplanerische Vorgabe zur bedarfsgerechten Sicherung der Rohstoffvorkommen, darf im praktischen Verwaltungshandeln nicht dazu führen, dass es der Auftrag der Unternehmen ist, den mittelfristigen Bedarf an Rohstoffen zu ermitteln. Die Branche ist derart kleinteilig strukturiert, dass von dem einzelnen Unternehmer eine entsprechende Bedarfsprognose nicht abverlangt werden kann. Die Unternehmen sollten in den Prozess mit eingebunden werden, um eine Einschätzung der prognostizierten Bedarfe zu bekommen, ohne ihnen aber die Pflicht einer eigenständigen Bedarfsermittlung aufzubürden.

Es ist die Aufgabe der Politik, die notwendigen Voraussetzungen für eine zukunftsweisende wirtschaftliche Entwicklung Bayerns zu schaffen. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit und das öffentliche Interesse einer umweltverträglichen, sicheren und kostengünstigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen stehen außer Frage. In der Landes- und Regionalpolitik muss die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten und kostengünstigen Rohstoffgewinnung als Grundlage für ein wettbewerbs- und zukunftsfähiges Bayern erkannt werden.

Die Bayerischen Industrie- und Handelskammern setzen sich aktiv für eine Rohstoffstrategie im Sinne der bayerischen Wirtschaft ein.



Wie erreichen Sie uns?

IHK Aschaffenburg

Andreas Elsner
Kerschensteinstraße 9
63741 Aschaffenburg
☎ 06021 880-132
@ elsner@aschaffenburg.ihk.de
🌐 aschaffenburg.ihk.de

IHK zu Coburg

Rico Seyd
Schloßplatz 5
96450 Coburg
☎ 09561 7426-46
@ seyd@coburg.ihk.de
🌐 coburg.ihk.de

IHK für München und Oberbayern

Björn Athmer
Balanstraße 55-59
81541 München
☎ 089 5116-1548
@ bjoern.athmer@muenchen,ihk.de
🌐 ihk-muenchen.de

IHK für Niederbayern in Passau

Erich Doblinger
Nibelungenstraße 15
94032 Passau
☎ 0851 507-234
@ doblinger@passau.ihk.de
🌐 ihk-niederbayern.de

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Dr.-Ing. Robert Schmidt
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
☎ 0911 1335-299
@ robert.schmidt@nuernberg.ihk.de
🌐 nuernberg.ihk.de

IHK für Oberfranken Bayreuth

Dr. Wolfgang Bühlmeyer
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth
☎ 0921 886-114
@ buehlmeier@bayreuth.ihk.de
🌐 bayreuth.ihk.de

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Werner Beck
D.-Martin-Luther-Str. 12
93047 Regensburg
☎ 0941 5694-230
@ beck@regensburg.ihk.de
🌐 ihk-regensburg.de

IHK Schwaben

Mathias Kring
Stettenstraße 1 + 3
86150 Augsburg
☎ 0821 3162-266
@ mathias.kring@schwaben.ihk.de
🌐 schwaben.ihk.de

IHK Würzburg-Schweinfurt

Oliver Freitag
Mainastr. 33-35
97082 Würzburg
☎ 0931 4194-327
@ oliver.freitag@wuerzburg.ihk.de
🌐 wuerzburg.ihk.de

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag e. V.
Balanstraße 55-59
81541 München
☎ +49 89-5116-0
@ info@bihk.de
🌐 bihk.de

Verfasser:

STKAUTZ RECHTSANWÄLTE, München

Bearbeitung und Endredaktion:

IHK für München und Oberbayern
Björn Athmer
Andreas Fritzsche
Florian Hermesmeier

Gestaltung:

Word Wide KG, München

Bildnachweis:

Titel: Fotolia®photo 5000; S. 5: Fotolia®megakunstfoto, Fotolia®monropic;
S. 6: Fotolia®luigi giordano, Fotolia®Vera; S. 8: Fotolia®focus finder; S.14: Fotolia®pa-
pinou; S. 17: Fotolia®megakunstfoto; S. 18: Fotoila®lagom; S. 20 u. 21: Fotolia®WoGi;
S. 25: Fotolia®esiewert, Fotolia®Artur Synenko; S. 27: Fotoila®Adamus, Fotolia®TIM-
DAVIDCOLLECTION; S. 29: Fotolia® defpics; S. 31: Fotoila® focus finder; S. 32 Fotolia-
®Christian Schwier; S. 34: Fotolia®lumberman71.

Druck:

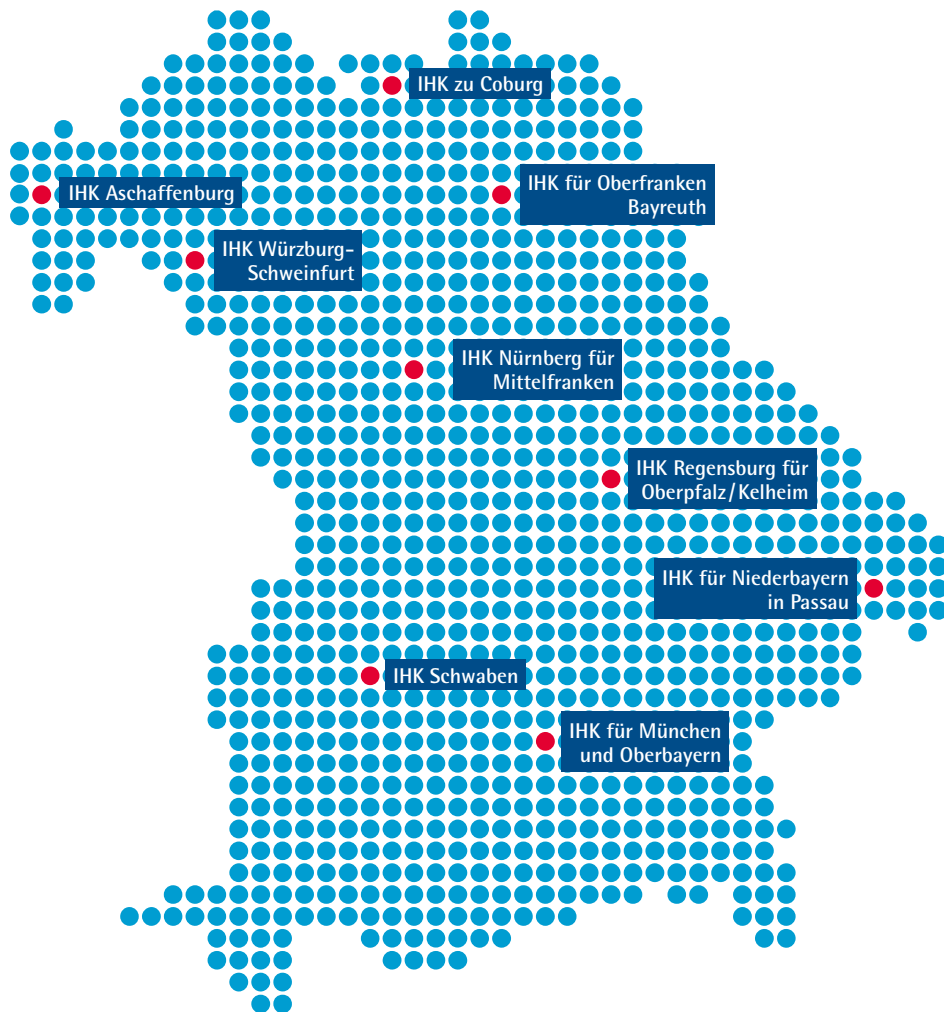
OrtmannTeam GmbH, 81379 München

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck- auch auszugsweise- ist nur mit
ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2017



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich sprechen die bayerischen IHKs für über 973.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Die IHKs sind nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern repräsentieren das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit der Gründung des BIHK im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.